



# FIS Briefing

28. Oktober 2020

Nr. 16

## Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland

Nachwuchsgruppe Sozialgerichtsforschung (Universität Kassel)

Die Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ untersucht die Sozialgerichtsbarkeit und angrenzende Felder als Orte, an denen soziale Rechte verwirklicht und Konflikte ausgetragen werden. Die Gruppe ist interdisziplinär zusammengesetzt, die Mitglieder beleuchten in je eigenen Forschungsarbeiten Aspekte der individuellen und kollektiven Rechtsmobilisierung, der Formulierung und Formierung von Interessen und der Verknüpfung von Rechtssystem und Wohlfahrtsstaatlichkeit. Die einzelnen Vorhaben sind politikwissenschaftlich, rechtswissenschaftlich oder soziologisch angelegt und sollen durch Perspektiven, Theorien oder Methoden anderer Fachrichtungen einen interdisziplinären Zugang eröffnen. Die Gruppe wird noch bis zum 30.06.2022 gefördert.

### 1. Darstellung der Forschungs(zwischen)ergebnisse

#### a. Individuelle und kollektive Rechtsmobilisierung

In Anbetracht der hohen Belastung der Sozialgerichtsbarkeit ist zu untersuchen, welche Zusammenhänge zwischen dem Klageaufkommen und dem Rechtsbewusstsein der Bevölkerung bestehen. Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass individuelle und kollektive Mobilisierung sozialer Rechte durch die Unterstützung von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden nicht zwangsläufig mit einer Mehrbelastung der Sozialgerichte einhergeht. Die wesentliche Aufgabe der Verbände in der Beratung besteht in der Information über Rechte und Pflichten in den Sozialleistungssystemen und in der Übersetzung von lebensweltlichen Problemen in rechtliche Fragen. Beratungen orientieren sich in den untersuchten Situationen stark an den individuellen Bedürfnissen der Ratsuchenden und verweisen nur selten auf die Möglichkeit gerichtlicher Durchsetzung von Rechten. Kollektive Klageformen im sozialgerichtlichen Verfahren könnten die Zahl von sog. unechten Massenverfahren, bei denen gleichgelagerte Fälle nicht dieselbe behördliche Maßnahme zum Gegenstand haben, begrenzen. Auch eine durch Verbände initiierte umfassendere gerichtliche Normenkontrolle im Sozialrecht könnte die Anzahl von Verfahren reduzieren.

#### b. Die Formulierung und Formierung von Interessen in der Sozialgerichtsbarkeit

Im sozialgerichtlichen Verfahren formieren sich verschiedene individuelle und gesellschaftliche Interessen. Durch die Analyse der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit kann aufgezeigt werden, dass und wie der Streit um die Ausgestaltung von Sozialleistungsansprüchen auch über wiederkehrende Sprachformeln geführt wird, die Bezüge zu Diskursen außerhalb der sozialgerichtlichen Rechtsprechung aufweisen und Rückschlüsse auf Entwicklung und Verständnis von (Sozial-)Staat ermöglichen können. Für die Rolle und das Aufgabenverständnis des BSG innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit ist die Argumentationsfigur der sog. generellen Tatsachen von Bedeutung: Dabei handelt es sich um eine durch die Rechtsprechung selbst entwickelte Ausnahme von der Bindung des BSG an die Tatsachenfeststellung im Urteil der Vorinstanz für die Feststellung von allgemeinen Tatsachen, die über den konkreten Einzelfall hinausgehen. Diese Ermittlungsbefugnis hat Auswirkungen sowohl auf den Ausgang des konkreten Verfahrens als auch auf die zugrundeliegende sozialrechtliche Fragestellung und damit auch sozialpolitische Implikationen.

### **c. Die Verknüpfung von Rechtssystem und Wohlfahrtsstaatlichkeit**

Die Besonderheit der deutschen Sozialgerichtsbarkeit als konstanter Ort (sozialstaatlicher) Konfliktaustragung wird auch durch den Blick auf andere wohlfahrtsstaatliche Rechtssysteme deutlich. Am (Gegen-)Beispiel Großbritanniens kann aufgezeigt werden, welche verschiedenen Funktionen unterschiedlichen Rechtsschutzmechanismen im Wirkungsgefüge zwischen Sozialpolitik, Leistungsverwaltung und individuellen Ansprüchen zukommen und wie diese durch normative Ansprüche und politische Interessen gestaltet werden. Die Sozialgerichtsbarkeit ist eine wesentliche Institution im sozialen Rechtsstaat. Orte zur Aushandlung und Durchsetzung sozialer Rechte finden sich auch darüber hinaus: Vorgelagerte und außergerichtliche Konfliktlösungsmechanismen wie etwa sozialrechtliche Schiedsstellen (z.B. gem. § 133 SGB IX) spielen in verschiedenen Bereichen des Leistungserbringungsrechts eine wichtige Rolle. Hier treffen an einer Schnittstelle zwischen staatlichen Leistungsträgern und öffentlichen, frei-gemeinnützigen oder privat-gewerblichen Leistungserbringern sozialpolitische Interessen aufeinander, die zur Aufrechterhaltung und Gestaltung des wohlfahrtsstaatlichen Leistungssystems ausgeglichen werden müssen.

## **2. Relevanz der Forschungsergebnisse für sozialpolitische Praxis und Gesellschaft**

Die Sozialgerichtsbarkeit ist wesentliche Institution im Gefüge des sozialen Rechtsstaats und der Sozialpolitik der Bundesrepublik Deutschland und die größte Fachgerichtsbarkeit. Ihre spezifische Rechtskultur verfolgt den Anspruch, einen niedrighschwelligigen Zugang zum Recht zu gewährleisten, der Verwirklichung sozialer Rechte zu dienen und sozialpolitische Interessen einzubinden. Sie hat damit hohe Relevanz für die Gestaltung konkreter Lebensverhältnisse und für die Ausgestaltung des Gemeinwesens. Gemessen daran ist sie nur wenig erforscht. Durch die Forschung zu individueller und kollektiver Mobilisierung sozialer Rechte können Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Zugangs zum Recht formuliert werden. Die Analyse der Rechtsprechung auf die Verwendung bestimmter Formeln und Argumentationsfiguren kann das Verständnis von Entscheidungsprozessen und von den Verbindungen zu gesellschaftlich relevanten Entwicklungen in bestimmten sozialpolitischen Feldern erhöhen. Aus dem internationalen Vergleich können Rückschlüsse für das Verständnis und die Weiterentwicklung von Rechtsschutz und dessen Einbettung in den Sozialstaat gezogen werden. Antworten auf die Frage, welche Faktoren die Akzeptanz von Entscheidungen sozialrechtlicher Schiedsstellen beeinflussen, können bei der Ausgestaltung der Vorschriften von bestehenden oder künftigen Schiedsstellenverfahren helfen.

### 3. Herausforderungen im Forschungsprozess

Ziel der Arbeit der Nachwuchsgruppe ist es, sozial-, politik- und rechtswissenschaftliche Konzepte zur Erforschung von Sozialrecht und Sozialpolitik systematisch weiterzuentwickeln, so dass am Ende der Förderung Konturen eines trans- oder interdisziplinären Ansatzes sichtbar werden. Im Berichtszeitraum hat sich die Nachwuchsgruppe zunächst unterschiedliche Zugänge zu dem bisher wenig erforschten Feld Sozialgerichtsbarkeit erschlossen. Dabei wird ein interdisziplinärer Ansatz insofern verfolgt, als die sechs Vorhaben in ihrer Anlage unterschiedlichen Disziplinen (Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Soziologie) zuzuordnen sind, zusätzlich aber Perspektiven, Theorien oder Methoden anderer Fachrichtungen aufgegriffen werden. Zudem stehen die Mitglieder der Nachwuchsgruppe in ständigem Austausch über ihre konkreten Fragestellungen und den gemeinsamen Untersuchungsgegenstand Sozialgerichtsbarkeit, so dass die interdisziplinäre Diskussion – auch mit anderen Wissenschaftler\*innen – prägend ist. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass interdisziplinäre Zusammenarbeit die einzelnen Arbeiten bereichert, weil verschiedene Sichtweisen einbezogen und im Forschungsprozess reflektiert werden können. Interdisziplinarität hat daher auch zur Folge, dass einzelne Schritte im Prozess überdacht und ggf. neu angelegt werden müssen. In einzelnen Vorhaben finden noch Erhebungen statt; die Qualifikationsarbeiten werden derzeit finalisiert.

### 4. Ausblick für zukünftige Forschung

Der Ausbau interdisziplinärer Sozialrechts- und Sozialpolitikforschung ist nötig, um die Komplexität gesellschaftlicher Wirklichkeiten begreifen zu können. Dabei ist anzuerkennen, dass ein interdisziplinärer Forschungsprozess langsamer verläuft als monodisziplinäre Forschung. Die Arbeiten der Nachwuchsgruppe stellen punktuelle Forschungsansätze dar, aus denen sich weitere Fragen ergeben und die den systematischen Ausbau der Forschung über die Sozialgerichtsbarkeit mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen als förderungswürdig erscheinen lassen. Neben einer grundsätzlichen Orientierung auf die weitere Untersuchung der Formierung sozialrechtlicher Interessen und der Rolle unterschiedlicher Akteur\*innen in diesem Feld sowie auf eine Rechtsforschung, die sich inhaltlich und methodologisch als eine dynamische Beobachtung sozialgerichtlicher Entwicklungen versteht, können stichwortartig und beispielhaft folgende künftige Forschungsthemen konkret benannt werden:

- Ausgestaltung von und Bedarf an behördlicher und nicht-behördlicher Beratung,
- Analyse und Evaluation konkreter Instrumente im sozialgerichtlichen Verfahren,
- Rolle und Selbstverständnis ehrenamtlicher Richter\*innen im Entscheidungsprozess,
- Rolle und Selbstverständnis der Mitglieder sozialrechtlicher Schiedsstellen,
- Auswirkung der Digitalisierung auf Rechtsmobilisierung und Verfahrensabläufe,
- international vergleichende Untersuchungen von Rechtsschutzverfahren zur Ergänzung der Typologisierungen in der Wohlfahrtsstaatsforschung.

Einführende und vertiefende Literatur:

Masuch, Spellbrink, Becker, Leibfried (Hrsg.), Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats, Bd. 1: Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, Berlin 2014; Bd. 2: Bundessozialgericht und Sozialstaatsforschung, Berlin 2015.

Weitere Informationen über die Nachwuchsgruppe Sozialgerichtsforschung mit Hinweisen auf Veröffentlichungen und Veranstaltungen: [www.sozialgerichtsforschung.de](http://www.sozialgerichtsforschung.de)

*Die Durchführung der Untersuchungen sowie die Schlussfolgerungen aus den Untersuchungen sind von den FIS-Geförderten in eigener wissenschaftlicher Verantwortung vorgenommen worden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Untersuchungen. Das Projekt wird über das Fördernetzwerk Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung FIS finanziell gefördert.*